

HFP

Steuerberater

news

2|2018

Beilage:

**Einladung zum Fidelio-
PreisträgerInnen-
Konzert
am 11.12.2018**



www.hfp.at

A member of  HLB International
A worldwide network of independent
accounting firms and business advisers

HFP-Infoabend
„Zukunft der
Digitalisierung mit
Werner Gruber“

Günther W. Havranek
feierte seinen
80. Geburtstag

Neuregelung
der Arbeitszeit
per 1.9.2018

Inhalt

3 In eigener Sache

Infoabend 2018
80. Geburtstag
Jubiläen & Know-how
Hochzeit & Babys

10 Gesellschafter-Geschäftsführer

12 Neuregelung der Arbeitszeit

14 Splitter

16 Termine 12/2018

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:
HFP Steuerberatungs GmbH | 1030 Wien, Beatrixgasse 32
Tel. +43 (0) 1 / 716 05-0 | Fax DW 32 | office@hfp.at | www.hfp.at

Redaktion: Roland Zacherl, Sonja Rotter, Josefine Mattl
Lektorat: Josefine Mattl, Petra Zacherl

Layout: Sonja Rotter
Titelfoto: iStock
Fotos (wenn nicht anders angegeben): © HFP | Sonja Rotter

Haftungsausschluss: Die Informationen in dieser Publikation sind allgemeiner Art und nicht auf die individuelle Situation einer natürlichen oder juristischen Person abgestimmt. Trotz sorgfältiger Recherche und der Verwendung verlässlicher Quellen, können wir keine Verantwortung für die Vollständigkeit oder Richtigkeit übernehmen. Die Informationen haben den Zweck, Sie für die jeweilige Problematik zu sensibilisieren, um gegebenenfalls rechtzeitig unsere Beratung in Anspruch nehmen zu können. Die zur Verfügung gestellten Informationen können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise zum Großteil verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Abdruck – auch auszugsweise – mit Quellenangabe gestattet.
Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Stand: November 2018



Das HFP Steuerberater-Team (v.l.n.r.):
Wolfgang Zdeb, Christian Klausner, Andrea Schellner,
Thomas Havranek, Andrea Klausner, Roland Zacherl

Liebe LeserInnen!

Während sich die Regierungsparteien bereits mit einer großen Steuerreform ab dem Jahr 2020 beschäftigen, widmen wir uns in dieser Ausgabe den alltäglichen Themen, die gesetzliche Neuregelungen und Entscheidungen der Gerichte mit sich bringen. Eines der Zentralthemen ist dabei die Änderung des Arbeitszeitrechtes, die erwartungsgemäß schon zu vielen Diskussionen geführt hat. Wir haben die wesentlichen Punkte für Sie zusammengefasst.

Viel Spaß beim Lesen!
Ihr HFP-Team



Kanzlei geschlossen

An folgenden Tagen ist unsere Kanzlei aufgrund der Feiertage geschlossen:

27. und 28.12.2018



Tipp

Folgende HFP-Broschüren haben wir neu aufgelegt. Die Bestellung Ihrer kostenlosen Exemplare ist möglich:

per E-Mail: steuerinfo@hfp.at oder
über www.hfp.at

Steuertipps zum Jahresende 2018

Was ist neu 2019?

Steuerinfo 2019

Besteuerung von
Privatstiftungen





Das war unser toller HFP-Infoabend

mit Physiker Werner Gruber

Am 10.10.2018 fand unser HFP-Infoabend „Zukunft der Digitalisierung“ mit dem populären Physiker Werner Gruber statt.

Chancen und Risiken für Unternehmer

Ein unterhaltsamer Abend mit interessanten Zukunftsvisionen: angefangen bei technischen Hilfsmitteln über die Entwicklung von Schulprogrammen bis hin zur künstlichen Intelligenz, die auch im Finanzbereich immer wichtiger werden wird und unser aller Arbeitsweisen verändert. Werner Gruber spannte einen Bogen von der praktischen Anwendung bis hin zu – für uns noch utopischen – Zukunftsszenarien.

Steuerliche Highlights: Geschäftsführer-Firmenpensionen und Mitarbeiterbeteiligungen

Christian Klausner zeigte die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten und finanziellen Vorteile von Geschäftsführer-Firmenpensionen und Mitarbeiterbeteiligungen auf. Weiters gab er einen Ausblick auf mögliche Steuerentwicklungen betreffend Digitalsteuer.

HFP-Klientenportal - papierlose Buchhaltung

Die digitale – sprich papierlose – Buchhaltung ist bei HFP schon lange Realität. Daher zeigte Wolfgang Zdeb an diesem Abend die neuesten Features unseres erfolgreichen Klientenportals – unter anderem die Möglichkeit, mittels diesem von überall aus auf die Buchhaltung bzw. Personalverrechnungsunterlagen zugreifen zu können.

Für Fragen zu diesen Themen stehen wir gerne zur Verfügung!



Handouts

Unsere kostenlosen Handouts können Sie gerne per E-Mail anfordern: steuerinfo@hfp.at



HFP Fotogalerie

Auf unserer Website finden Sie weitere Bilder dieses Abends: www.hfp.at

„Da, wo der Wille groß ist,
können die Schwierigkeiten nicht groß sein.“

Niccolò Machiavelli (1469 - 1527)
Staatstheoretiker, Schriftsteller „Der Fürst“

Roland Zacherl 25 Jahre bei HFP



Ein Jubiläum ist Ausdruck einer nachhaltigen Verbundenheit zum Unternehmen – vor allem ist es jedoch immer ein erfreuliches Ereignis.

Profession

Roland hat von Beginn an vollen Einsatz zum Wohle der Klienten und großes Geschick im Umgang mit Behörden gezeigt. Neben der laufenden Beratung von Klein- und Mittelbetrieben, Freiberuflern, aber auch international tätigen Konzernen sowie der Begleitung von M&A Transaktionen hat Roland seine Liebe zum Finanzstrafrecht entdeckt. Seit 2011 ist er zertifizierter Finanzstrafrechtsexperte.

Weiters ist er unser Repräsentant im Netzwerk von HLB International, einem der weltweit größten internationalen Steuerberater- und Wirtschaftsprüfernetzwerke, vertreten mit 700 Büros in 150 Ländern. Nicht zuletzt durch seinen Einsatz sind die Beratung bei internationalen Geschäftsfällen sowie die Beratung international tätiger natürlicher Personen sowie Gesellschaften in den letzten Jahren deutlich angestiegen.

Privat

Seine Kinder Nikolaus und Nina sind mittlerweile 25 und 22 Jahre alt und studieren Medizin bzw. Lehramt. Seine Frau Petra begleitet Roland regelmäßig auf ihre Marathonreisen. Auch er selbst ist begeisterter und regelmäßiger Halbmarathonläufer und hat bereits 3-mal die kompletten 42,1 km absolviert. Tennisspielen, Skifahren, Reisen, Italien und die italienische Sprache sowie selbstverständlich die Musik zählen zu seinen weiteren Vorlieben. Das fast schon legendäre „HFP-Trio“ Klausner/Markovic/Zacherl ist von unseren Kanzleifesten nicht mehr wegzudenken.

Vielen Dank, dass du die Geschichte und die erfolgreiche Entwicklung unserer Kanzlei mitprägst und lenkst.

Wir gratulieren sehr herzlich!
HFP Partner & Kollegen

Günther W. Havranek feierte seinen 80. Geburtstag!



Foto: TierQuarTier

Ei, bin ich denn darum achtzig Jahre alt geworden,
daß ich immer dasselbe denken soll?
Ich strebe vielmehr, täglich etwas anderes, Neues zu denken,
um nicht langweilig zu werden. Man muß sich immerfort
verändern, erneuen, verjüngen, um nicht zu verstocken."

Johann Wolfgang von Goethe (1749 - 1832)

Das Zitat von Johann Wolfgang von Goethe könnte auch von unserem Firmengründer Günther W. Havranek stammen. Vor kurzem 80 Jahre jung geworden und nach wie vor bereit, jeden Tag neue Herausforderungen zu suchen und vor allem diese mit Bravour zu meistern.

HAV's Tun war immer davon geprägt, seine Projekte unter dem Motto voranzutreiben: „Weil mir mein Beruf und mein Tun Freude bereiten, fühlt es sich nicht an wie Arbeit“. Seine Erfolge sprechen für sich und zeigen sich natürlich auch in seinen ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Rettet den Stephansdom,
TierQuarTier und Rettet den
jüdischen Friedhof Währing

Beeindruckende Beispiele sind neben dem Verein „Rettet den Stephansdom“ (als Mitgründer und Obmann) und nach der Ära „TierQuarTier Wien“ (als Initiator für eines der modernsten Tierschutz-Kompetenzzentren Europas) sein neuestes Projekt, der „Verein Rettet den jüdischen Friedhof Währing“. Wer Günther Havranek kennt, weiß, dass er keine halben Sachen macht und Wirtschaft und Politik in Bewegung bringt, um die gute Sache zu unterstützen.

Es ist ihm nachwievor ein großes Anliegen, Menschen zusammen zu bringen und Tradition und Neues zu vereinen.

Gründer – Initiator – Mensch

Der Steuerberater Havranek hat unsere Kanzlei gegründet, jahrzentlang mitgestaltet und zum Erfolg geführt. Er war gefragter, gerichtlich beeideter Sachverständiger und hatte eine Vielzahl von Aufsichtsratsmandaten, Geschäftsführungs- und Vorstandsposten inne.

Der Weltverbesserer Havranek sieht seine sozialen Initiativen immer als Herzensangelegenheiten, für die er Wirtschaft, Kultur und Menschen vereint und Orte schafft bzw erhält, welche die Geschichte Österreichs widerspiegeln.

Die Privatperson Günther Havranek ist Familienmensch, Freund, Mentor (wenn nötig auch Kritiker), Weltenbummler und -verbesserer und vor allem ein Mensch mit Handschlagqualität, auf den man sich in allen Lebenslagen verlassen kann.

Lieber Günther,

herzlichen Glückwunsch
& ad multos annos!

HFP Partner

Verein Rettet den jüdischen
Friedhof Währing

Der Währinger Jüdische Friedhof ist ein einzigartiges Dokument der Wiener Kultur, Kunst, Wirtschaft und Sozialgeschichte Österreichs. Doch dieses Juwel österreichischer Geschichte ist vom Vergessen überwachsen.

Vielen Familien war es nach dem Krieg nicht mehr möglich, die Gräber ihrer Angehörigen zu pflegen bzw überhaupt nach Österreich zurückzukehren oder sie wurden zum Teil ganz ausgelöscht. Es sollte uns allen ein Anliegen sein, diesen Menschen mit der Erhaltung dieses einzigartigen Friedhofs eine Gedenkstätte zu erhalten.

Hilfestellung ist möglich bei den freiwilligen Tagen, wo Wege und Gräber von Unkraut befreit werden oder durch finanzielle Unterstützung.

Spendenkonto

IBAN: AT23 2011 1837 7378 3000
BIC: GIBAATWWXXX

Jeder Beitrag zählt!

Jubiläen & Know-how

Carina Rohrbeck
15-jähriges Jubiläum



Wir blicken mit Carina Rohrbeck bereits auf 15 gemeinsame Jahre zurück. Sie ist eine unserer Expertinnen in den Bereichen Umsatzsteuer, Immobilienbesteuerung und internationales Steuerrecht. Privat findet die begeisterte Sportlerin Ausgleich beim (Beach-)Volleyballspielen, Radfahren und in der österreichischen Bergwelt beim Wandern und Skitourengehen. Wir schätzen ua ihre Teamplayerqualitäten und ihren Sportgeist. ■

Eldina Alihodzic
10-jähriges Jubiläum



Eldina Alihodzic ist 10 Jahre im HFP-CC (= Communication Center) tätig. Die diplomierte WT-Managerin unterstützt mehrere Teams in allen Sekretariatsbelangen, wie zB Schriftverkehr, Fristenverwaltung und vielem mehr. Wir schätzen besonders ihre Genauigkeit und ihr fröhliches Wesen. Die dreifache Mutter liebt ihre Kinder und Familie über alles. Außerdem tanzt sie sehr gerne auf Konzerten, auch in ihrer bosnischen Heimat. ■

Anna Riegler
5-jähriges Jubiläum



Anna Riegler ist als Dipl. Bilanzbuchhalterin bei uns tätig. Sie ist eine Allrounderin in den Bereichen Buchhaltung, Steuererklärungen, Jahresabschlüsse und Wirtschaftsprüfung.

Ihre Hobbies sind Reisen, lange Spaziergänge und Unternehmungen mit ihrer Familie sowie das Verfolgen und Ausleben von Modetrends. Anna zeichnet ihre strukturierte Arbeitsweise, Zuverlässigkeit und Hilfsbereitschaft aus. ■

Monika Hiroux
5-jähriges Jubiläum



Monika Hiroux bereitet sich derzeit auf die Bilanzbuchhalter-Prüfung vor. Neben vielen positiven Eigenschaften zeichnet das Buchhaltungs-Allroundtalent vor allem Engagement und Hilfsbereitschaft aus. Gemeinsame Aktivitäten mit ihren beiden Kindern sind sowohl Ausgleich als auch Jungbrunnen für die liebevolle Mutter. Und als Griechenland- und Italien-Fan gehören für sie Urlaub, Musik und gutes Essen zu einem glücklichen Leben. ■

Katrin Frey
Dipl. Bilanzbuchhalterin



Katrin Frey ist seit 2015 bei HFP und hat vor Kurzem die Prüfung zur Dipl. Bilanzbuchhalterin absolviert. Derzeit ist sie maßgeblich an der technischen Umsetzung und Optimierung der papierlosen Buchhaltung beteiligt. Katrin betreut vorrangig Unternehmensgruppen und deren komplexe Buchhaltungen. Privat findet sie Ausgleich auf der Tanzfläche und beim Sport. Mit ihrer quirligen Art begeistert sie Klienten und Kollegen. ■

Wir bedanken uns für euer aller Engagement und eure wertvolle Mitarbeit und freuen uns auf viele weitere Jahre guter Zusammenarbeit!

Herzliche Gratulation
HFP Partner & Kollegen



Hochzeit & Baby

Catherine & Erwin Vitovec ...



Catherine Kurz und Erwin Vitovec haben sich am 5.5.2018 das JA-Wort gegeben. Schloss Halbturn war die Kulisse für ihr wundervolles Fest, bei dem Emotionen und Spaß im Mittelpunkt standen.

Die beiden lernten sich bei HFP kennen und lieben und es war vielen KollegInnen eine Ehre, auch bei ihrer feierlichen Trauungszeremonie – und der Party danach – ihre Verbindung fürs Leben mit ihnen zu feiern.

„Drum prüfe, wer sich ewig bindet“: Die beiden Energiebündel haben vor ihrer Hochzeit schon eine Steuerberaterprüfung, eine Großbaustelle und die Hochzeitsplanung gemeinsam mit Bravour gemeistert. Damit deutet alles auf: „... und sie lebten glücklich bis ans Ende ihrer Tage.“

... und Otto Vitovec

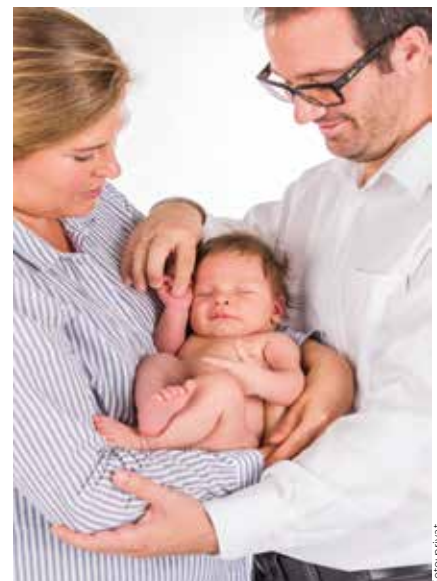
Perfekt macht das Glück der beiden ihr entzückender Sohn Otto, der kurze Zeit später, am 11.7.2018, geboren wurde. Die Freude und Liebe, die die drei ausstrahlen, ist herzerwärmend und bei jeder Begegnung zu spüren.

Das neue Familienmitglied bringt auch mit sich, dass Catherine für einige Zeit den Schreibtisch gegen den Wickeltisch tauscht und sich die nächsten Monate voll und ganz ihrem Sohn widmet. Nach dieser Zeit freuen wir uns wieder auf ihre tatkräftige Unterstützung. ■

Das große Glück in
der Liebe besteht darin,
Ruhe in einem anderen
Herzen zu finden.

Julie Lespinasse, Schriftstellerin 1732-1776

Herzliche Gratulation!
Wir freuen uns mit euch und wünschen euch
das Beste für euren gemeinsamen Weg!
HFP Partner & Kollegen



... mehr Babys

Ein Kind ist Glück, für das es keine Worte gibt, Liebe, die Gestalt angenommen hat, eine Hand, die zurückführt in eine Welt, die man längst vergessen hat.

Autor unbekannt

Ferdinand Mitro & Emilia

„Es war Liebe auf den ersten Schrei!“

Am 18.05.2018 wurde Emilia, die Tochter von Ferdinand und Tiziana, geboren. Wir durften die entzückende kleine Lady bereits persönlich kennenlernen und sind begeistert. Der stolze und liebevolle Papa ist jetzt noch motivierter, seine Buchhaltungen in Rekordtempo fertigzustellen, damit er soviel Zeit wie möglich mit seiner Familie verbringen kann. ■



Foto: privat



Foto: privat

Josefine Mattl & Lena

„Unser zweiter Sonnenschein ist da!“

Josefine Mattls Tochter Lena hat am 16.3.2018 das Licht der Welt erblickt. Sie ist der zweite Sonnenschein der begeisterten Eltern und krabbelt bereits quietschvergnügt ihrer großen Schwester Anna hinterher. Josefine zeigt einmal mehr ihr Organisationstalent und ist nicht nur ihrer Familie eine liebevolle Mama, sondern auch bereits wieder stundenweise für unsere HFP-Klienten im Home-Office als Steuerberaterin tätig. ■

Herzliche Gratulation!
Wir freuen uns mit euch und
wünschen euch das Beste!
HFP Partner & Kollegen

HFP läuft



... mit HLB beim Wachau-Marathon

Alljährlich wird für eines der internationalen HLB-Netzwerktreffen ein Termin gewählt, bei dem gemeinsam ein Marathon bzw. eine Marathonstaffel gelaufen werden kann. Dieses Jahr wurde der Wachau-Marathon dafür genutzt und rund 40 lauffreudige HLB-Vetreter aus fünf Ländern nutzten die wunderschöne Kulisse für ein Treffen der besonderen Art.

Wir haben von HFP auch ein neunköpfiges Team ins Rennen geschickt, um unter dem Motto „HFP – Mit uns läuft“ anständig Kilometer zu machen. Die Stimmung war großartig und wir freuen uns auf eine Fortsetzung im kommenden Jahr.

Mit HFP läuft!



...und hilft beim Friedenslauf 2018

Am 14. April 2018 fand der 17. Österreichische Friedenslauf, erstmals im Wiener Volksgarten, statt. HFP unterstützt dieses tolle Projekt seit 2016, welches vom Entwicklungshilfeclub veranstaltet wird.

„An dem Tag, an dem wir voller Überzeugung sagen können, dass alle Kinder dieser Welt unsere Kinder sind, beginnt der Friede auf Erden“.

(Martin Luther Kind jun.)



Wichtige Infos für: Gesellschafter-Geschäftsführer

PKW-Sachbezug bei wesentlich beteiligtem Gesellschafter-Geschäftsführer

Das BMF hat mittels Verordnung die Bemessungsgrundlage für die Berücksichtigung der Privatnutzung eines der Kapitalgesellschaft gehörenden Fahrzeugs durch den wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer geregelt. Demnach bestehen zwei Möglichkeiten, die Privatnutzung zu bewerten:

- Ansatz der Werte gemäß Sachbezugswerteverordnung wie für alle Dienstnehmer (1,5 % bzw 2 % der Anschaffungskosten abhängig vom CO₂-Ausstoß, 0 % für Elektroautos) oder
- Ansatz der anteilig auf die Privatnutzung entfallenden Gesamtkosten, die von der Kapitalgesellschaft getragen werden. Die privaten Fahrten sind durch ein Fahrtenbuch nachzuweisen.

Vom selben Tag datiert ein Erkenntnis des VwGH, in dem nunmehr unmissverständlich klargestellt wurde, dass bei Ansatz der tatsächlichen Kosten nur die Kosten für die Privatnutzung als Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer zu berücksichtigen sind und nicht auch

die bei der Kapitalgesellschaft angefallenen betrieblichen Kosten. Damit sind auch die diesbezüglichen Aussagen in Rz 79 der Information des BMF zum Kommunalsteuergesetz vom 29.1.2018 überholt. ■



Foto: pixabay



Foto: iStock

VwGH 19.4.2018 R_o 2016/15/0017:

Halber Steuersatz für Pensionsabfindung eines Gesellschafter-Geschäftsführers bei Einstellung seiner Tätigkeit

Wichtiges Verwaltungsgerichtshofsurteil betreffend steuergünstiger Pensionsauszahlung für Gesellschafter-Geschäftsführer

Beendet ein wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer seine Tätigkeit, hat er einen Aufgabegewinn nach § 4 Abs 1 EStG sowie den Übergangsgewinn zu ermitteln. Unbestritten blieb im vorliegenden Fall, dass der Anspruch auf Abfertigungszahlung einen Teil des Übergangsgewinns darstellt. Der VwGH stellte aber klar, dass auch die aus der Pensionszusage resultierende Forderung auf Kapitalabfindung im Übergangsgewinn zu erfassen ist. Die Forderung auf Abfindung ist in durchsetzbarer Weise entstanden, da gleichzeitig mit dem Ausscheiden aus der Geschäftsführung das vertraglich

zustehende Recht auf Abfindung ausgeübt wurde. Weiterer – zeitlich nachgelagerter – Voraussetzungen, wie etwa eines Gesellschafterbeschlusses, hat es nicht bedurft. Die Forderung ist damit Teil der außerordentlichen Einkünfte iSd § 37 EStG, für welche sich der Steuersatz auf die Hälfte des auf das gesamte Einkommen entfallenden Durchschnittssatzes ermäßigt, wenn die sonstigen Voraussetzungen dafür zutreffen (Einstellen der Erwerbstätigkeit ab Vollendung des 60. Lebensjahres bzw wegen Erwerbsunfähigkeit oder Tod, mindestens 7-jährige Betriebsdauer, Antrag!). ■

Neuregelung der Arbeitszeit



1. Erhöhung der Höchstgrenzen der Arbeitszeit

Seit Kurzem ist nunmehr die viel diskutierte Erhöhung der Höchstgrenzen der Arbeitszeit in Kraft. In Anbetracht der Verunsicherung, die diese Neuregelung verursacht hat, wollen wir daher vorweg ausdrücklich festhalten, dass es durch die Reform des Arbeitszeitgesetzes zu keiner Änderung bei der bestehenden täglichen und wöchentlichen Normalarbeitszeit gekommen ist. Der 8-Stunden-Tag sowie die 40-Stunden-Woche ist als rechtlicher Normalzustand unverändert bestehen geblieben. Geändert wurden die generell zulässigen Höchstarbeitszeiten, die sich aufgrund von Überstunden für den einzelnen Mitarbeiter pro Arbeitstag sowie pro Arbeitswoche ergeben können. Die tägliche zulässige Höchstarbeitszeit wird nunmehr von 10 auf 12 Stunden sowie die wöchentliche von derzeit 50 auf 60 Stunden erhöht.

Diese Erhöhung spiegelt zumindest in Teilbereichen die bereits bestehende Wirklichkeit des Arbeitslebens in Österreich wider und führt einerseits zu einer von der Wirtschaft seit Jahren geforderten Flexibilisierung der Arbeitszeit und andererseits zu einer Entkriminalisierung von Dienstgebern, die im Zuge dringender Auftragsabwicklungen bzw. bei kurzfristigen Projekten an einzelnen Tagen Überstunden angeordnet und dabei die bisherige tägliche 10-Stunden-Grenze überschritten haben.

Bei Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedarfs können daher seit 1.9.2018 wöchentlich bis zu 20 Überstunden geleistet, täglich jedoch maximal 12 Stunden gearbeitet werden. Die Leistung dieser Überstundenanzahl darf nicht permanent erfolgen, da zu beachten ist, dass innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden nicht überschritten werden darf.

Dienstnehmer sind nur dann zur Leistung von Überstunden verpflichtet, wenn dies im Kollektivvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder im Dienstvertrag vorgesehen ist. Schon bisher konnten Dienstnehmer Überstunden (also die 9. und 10. Stunde) bei Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedarfs trotz vorhandener Verpflichtung sanktionslos ablehnen, wenn berücksichtigungswürdige Interessen des Dienstnehmers der Überstundenarbeit entgegengestanden sind. Überstunden, die als 11./12. Stunde täglich bzw. 51.-60. Stunde wöchentlich erbracht werden sollen, können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Für diese Überstunden (11./12. Stunde täglich sowie 51.-60. Stunde wöchentlich), besteht ein Wahlrecht des Dienstnehmers diese in Geld oder in Zeitausgleich abgegolten zu bekommen.

Vom Dienstgeber angeordnete Arbeitsstunden, die über die Normalarbeitszeit hinausgehen, gelten automatisch als

Überstunden, wodurch die kollektivvertraglichen Folgen (insbesondere Überstundenzuschläge) zur Anwendung gelangen. In der Praxis lässt sich nur schwer feststellen, ob eine Überstunde „freiwillig“ geleistet oder ob diese vom Dienstgeber „angeordnet“ wurde. Allerdings ist aufgrund der tendenziell arbeitnehmerfreundlichen Rechtsprechung davon auszugehen, dass im Zweifelsfalle eine stillschweigende Anordnung von Überstunden dem Dienstgeber zuzuschreiben ist, sofern keine entsprechenden Nachweise und Aufzeichnungen geführt bzw. vom Dienstnehmer unterfertigt werden.

Neben einem Benachteiligungsverbot bei Ablehnung der Leistung von Überstunden wurde zusätzlich eine eigene gerichtliche Kündigungsanfechtung (Geltendmachung binnen 2 Wochen durch den Dienstnehmer) eingeführt.

2. Ausnahmen vom Geltungsbereich des Arbeitszeitrechts

Der vom Anwendungsbereich des Arbeitszeitrechts ausgenommene Personenkreis wurde gesetzlich neu definiert und umfasst neben den Familienangehörigen nunmehr auch die dritte Führungsebene.

Als Familienangehörige gelten nahe Angehörige des Arbeitgebers. Dazu zählen: Eltern, volljährige Kinder, im gemeinsamen Haushalt lebende Ehepartner, eingetragene Partner sowie Lebensgefährten (sofern seit zumindest 3 Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht).

Ausgenommen waren bisher schon Mitarbeiter der ersten und zweiten Führungsebene. Diese Ausnahme wurde nunmehr auf Arbeitnehmer erweitert, die maßgebliche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen bekommen haben. Damit ist laut den erläuternden Bemerkungen die dritte Führungsebene gemeint.

Die Ausnahme vom Geltungsbereich gilt für beide Personenkreise nur dann, wenn die gesamte Arbeitszeit aufgrund der besonderen Merkmale der Tätigkeit NICHT gemessen ODER NICHT im Voraus

festgelegt ODER von diesen hinsichtlich Lage und Dauer die Arbeitszeit selbst festgelegt werden kann. In allen anderen Fällen sind auch nahe Angehörige und Führungskräfte weiterhin an das Arbeitszeitgesetz und die damit einhergehenden Einschränkungen und Aufzeichnungsverpflichtungen gebunden.

3. Kollektivvertragliche Ermächtigung zur Übertragung von Zeitguthaben

Bisher war es den Kollektivvertragsparteien freigestellt, eine Übertragung von Zeitguthaben ausschließlich in den nächsten Durchrechnungszeitraum (die genaue Festlegung des Durchrechnungszeitraums wie beispielsweise das Kalenderjahr erfolgt ebenso im Kollektivvertrag) zu ermöglichen. Künftig ist auch eine mehrmalige statt einmalige Übertragung möglich. Zusätzlich entfallen ist die Einschränkung auf Zeitguthaben und es können nunmehr auch Zeitschulden des Dienstnehmers übertragen werden. Diese Übertragungsmöglichkeit muss weiterhin im Kollektivvertrag geregelt sein, weshalb eine sofortige flächendeckende Anwendbarkeit der Neuregelung als nicht wahrscheinlich gilt und je nach Kollektivvertrag weiterhin separat geprüft werden muss, ob ein vorhandenes Zeitguthaben (mit oder ohne Zeitzuschläge) auszubahlen ist oder (einmalig oder mehrmals) übertragen werden darf.

4. Gleitzeit

Bisher galt auch bei vereinbarter Gleitzeit die Einhaltung der täglichen Arbeitszeit von maximal 10 Stunden. Diese Grenze wurde nun auf 12 Stunden pro Tag angehoben. Dies ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die Gleitzeitvereinbarung einen ganztägigen Verbrauch von Zeitguthaben vorsieht und der Verbrauch im Zusammenhang mit einer wöchentlichen Ruhezeit nicht ausgeschlossen ist. In allen anderen Fällen bleibt die bisherige Grenze von 10 Stunden pro Tag aufrecht. Schneidet der anwendbare Kollektivver-

trag und/oder die bestehende Gleitzeitvereinbarung die Normalarbeitszeit mit 10 Stunden ab, bleibt vorerst (bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung bzw. Änderung entgegenstehender kollektivvertraglicher Bestimmungen) alles beim „ALTEN“. Denn gemäß § 32c Abs AZG bleiben günstigere kollektivvertragliche Bestimmungen unberührt sowie bestehende Gleitzeitvereinbarungen weiterhin aufrecht.

Für Dienstgeber wird es daher von entscheidender Bedeutung sein, die Adaptierung bestehender Gleitzeitvereinbarungen vorzunehmen, sofern der Kollektivvertrag dies zulässt.

5. BV-Ermächtigung für Wochenend- und Feiertagsdienste

Bei vorübergehend auftretendem besonderen Arbeitsbedarf kann mittels Betriebsvereinbarung (BV) eine Ausnahme von der Wochenendruhe (mindestens 36 Stunden durchgehende Freizeit) und der Feiertagsruhe (mindestens 24 Stunden durchgehende Freizeit) an 4 Wochenenden oder Feiertagen pro Dienstnehmer und pro Jahr zugelassen werden, wobei dies einschränkend nicht an 4 aufeinanderfolgenden Wochenenden erfolgen darf. Ausgenommen sind Verkaufstätigkeiten außerhalb des Öffnungszeitengesetzes.

6. Bestandsgarantie

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen führen zu keiner abrupten Änderung zulasten der Dienstnehmer, da für bestehende Gleitzeitvereinbarungen sowie günstigere Bestimmungen in geltenden Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen eine gesetzliche Bestandsgarantie vorgesehen ist. Sind diese Vereinbarungen zeitlich befristet abgeschlossen, können die neuen Regelungen bei Abschluss von neuen Vereinbarungen selbstverständlich berücksichtigt werden. ■

Splitter

1. NoVA-Erhöhung bei Neuwagenkauf ab 1.9.2018

Die Abgasskandale der letzten Jahre haben dazu geführt, dass das Prüfverfahren zur Messung des CO₂-Verbrauchs von Fahrzeugen durch die EU neu geregelt wird. Dieses neue Verfahren – das sogenannte WLTP-Verfahren, das das bisherige NEFZ-Verfahren ersetzt – führt im Durchschnitt zu bis zu 20 % höheren Abgaswerten, da der Verbrauch der Fahrzeuge nun unter realistischeren Bedingungen zu ermitteln ist.

Für Erstzulassungen ab 1.9.2018 ist dieses neue WLTP-Prüfungsverfahren zwingend zur Messung der Abgaswerte heranzuziehen.

Das wirkt sich auf die Berechnung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) aus:

- **Neufahrzeuge:** Ab 1.9.2018 ist für Neufahrzeuge grundsätzlich das WLTP-Verfahren zu verwenden, weshalb die Zulassung innerhalb der EU für solche Neufahrzeuge nur mehr möglich ist, wenn dieses Verfahren herangezogen wurde. Neufahrzeuge, die nach diesem Zeitpunkt nur Messwerte gemäß dem (alten) NEFZ-Verfahren enthalten, können somit nicht mehr in Österreich zugelassen werden.

- **Gebrauchtfahrzeuge:** Für Gebrauchtfahrzeuge, die eine Erstzulassung vor dem 1.9.2018 ausweisen, ist weiterhin der CO₂-Verbrauch, gemessen nach dem bisherigen NEFZ-Verfahren als Bemessungsgrundlage für die NoVA, heranzuziehen. Dabei handelt es sich allerdings nur um eine Übergangsregel, sodass auch Gebrauchtfahrzeuge ab dem 1.1.2020 unabhängig vom Datum der Erstzulassung innerhalb der EU nur zugelassen werden können, wenn der Hersteller eine Messung des Abgasverbrauchs nach dem WLTP-Verfahren nachholt. Davon nicht betroffen sind Fahrzeuge aus auslaufenden Serien. ■



2. Angleichung der Entgeltfortzahlung im Krankenstand seit 1.7.2018

Mit 1.7.2018 kam es zu einer weitgehenden Angleichung der Rechtstellung von Arbeitern und Angestellten. Eine der wichtigsten Änderungen erfolgte bei der Entgeltfortzahlung im Krankenstand.



Die Anspruchsdauer für die Entgeltfortzahlung neu sieht somit wie folgt aus:

Dienstjahr	Krankheit	Arbeitsunfall/Berufskrankheit
1. Dienstjahr	6 Wochen voll / 4 Wochen halb	8 Wochen voll
2.-15. Dienstjahr	8 Wochen voll / 4 Wochen halb	8 Wochen voll
16.-25. Dienstjahr	10 Wochen voll / 4 Wochen halb	10 Wochen voll
ab 26 Dienstjahren	12 Wochen voll / 4 Wochen halb	10 Wochen voll

Der volle und halbe Krankenentgeltanspruch muss auch bei einvernehmlicher Lösung des Dienstverhältnisses bezahlt werden. Die neuen Bestimmungen gelten für neue Arbeitsjahre, die nach dem 30.6.2018 beginnen. ■

3. Neue Regeln für den Zuschuss zur Entgeltfortzahlung ab 1.7.2018

Um Kleinunternehmen mit bis zu zehn Dienstnehmern zu entlasten, wird das bisherige Ausmaß der Zuschussleistung von 50 % des fortgezählten Entgelts (einschließlich allfälliger Sonderzahlungen unter Beachtung der eineinhalbfachen Höchstbeitragsgrundlage) auf 75 % an-

gehoben. Wie bisher gebühren die Zuschüsse im Erkrankungsfall ab dem elften Tag und bei Eintritt eines Unfalles ab dem ersten Tag der Entgeltfortzahlung. Für die Berechnung der Dienstnehmeranzahl gilt ausnahmslos der Durchschnittswert des vergangenen Kalenderjahres. Bislang

waren geringfügige Überschreitungen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Die neue Regelung ist auf Entgeltfortzahlungstage infolge Krankheit und Unfall, die nach dem 30.6.2018 eingetreten sind bzw sich ereignet haben, anzuwenden. ■

4. Senkung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung (ALV) bei niedrigen Einkommen ab 1.7.2018

monatliche Beitragsgrundlage		ALV-Beitrag
gültig von 1.1.2018 bis 30.6.2018	seit 1.7.2018	
bis € 1.381,00	bis € 1.648,00	0 %
€ 1.381,01 – € 1.506,00	€ 1.648,01 – € 1.798,00	1 %
€ 1.506,01 – € 1.696,00	€ 1.798,01 – € 1.948,00	2 %
ab € 1.696,01	ab € 1.948,01	3 % ■

Termine 12/2018



31.12.2018

Optimale Ausnutzung des Gewinnfreibetrages 2018

Der Gewinnfreibetrag (GFB) steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu 13 % des Gewinns, aber maximal € 45.350 pro Jahr. Für Gewinne bis € 175.000 steht ein GFB iHv 13 % zu. Für Gewinne zwischen € 175.000 und € 350.000 können 7 % und für Gewinne zwischen € 350.000 und € 580.000 4,5 % als GFB geltend gemacht werden. Für Gewinne über € 580.000 gibt es keinen GFB.

Bis € 30.000 Gewinn steht der 13 %ige GFB jedem Steuerpflichtigen automatisch zu (sogenannter Grundfreibetrag = € 3.900). Ist der Gewinn höher als € 30.000, so steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (investitionsbedingter) GFB nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt hat. Als Investitionen kommen ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV, Gebäudeinvestitionen) oder bestimmte Wertpapiere in Frage.

TIPP: Die Einschränkung auf Wohnbauanleihen ist für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2016 begonnen haben, entfallen. Daher können im Jahr 2018 wieder alle Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds, welche als Deckungswertpapiere für die Pensionsrückstellung zugelassen sind, für die Geltendmachung eines investitionsbedingten GFB herangezogen werden.

ACHTUNG: Bis zum Ultimo – 31.12.2018 – müssen die Wertpapiere auf Ihrem Depot verfügbar sein!

Besteht bei Ihnen Handlungsbedarf?

Bitte kontaktieren Sie Ihren persönlichen HFP-Berater, um zeitgerecht alle Handlungsschritte einzuleiten. ■

31.12.2018

Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2015 bei Mehrfachversicherung

Wer im Jahr 2015 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2018 rückerstatten lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4 % Krankenversicherung, 3 % Arbeitslosenversicherung). Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt. ■

Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung

Am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres müssen Wertpapiere im Nennbetrag von mindestens 50 % des am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ausgewiesenen steuerlichen Pensionsrückstellungsbetrages im Betriebsvermögen vorhanden sein. ■

GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ beantragen

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können bis spätestens 31.12.2018 rückwirkend für das laufende Jahr die Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG (Ärzte nur Pensionsversicherung) beantragen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte 2018 max € 5.108,40 und der Jahresumsatz 2018 max € 30.000 aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten betragen. ■

31.12.2018

Arbeitnehmerveranlagung 2013

Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen will, hat dafür 5 Jahre Zeit. Am 31.12.2018 endet daher die Frist für den Antrag auf die Arbeitnehmerveranlagung 2013. ■

Antrag auf Energieabgabenvergütung für 2013 stellen

Energieintensive Betriebe können sich auf Antrag die bezahlten Energieabgaben rückerstatten lassen, wenn diese 0,5 % des Nettoproduktionswertes (unter Berücksichtigung bestimmter Selbstbehalte) übersteigen. Der Antrag muss spätestens bis 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, beim zuständigen Finanzamt eingebracht werden (Formular ENAV 1). ■



Einladung

Fidelio-PreisträgerInnen-
11.12.2018, 19.30 Uhr
RadioKulturhaus

Ihre persönliche Einladung liegt bei. Anmeldung per E-Mail an event@hfp.at oder unter 01/716 05-748 möglich.

